

Informationen über das Betreuungsgesetz

Was ist eine Betreuung?

1992 hat der Gesetzgeber die damals fast 100 Jahre alten Regelungen zur Vormundschaft abgeschafft und stattdessen das „Betreuungsrecht“ verabschiedet. Die Begriffe „Mündel“ und „Vormund“ wurden damit durch die Begriffe „Betreuer“ und „Betreuerin“ ersetzt. Die neuen Begriffe sorgen jedoch oft für Verwirrung, denn umgangssprachlich ist „Betreuung“ ein Synonym für die Erbringung tatsächlicher Hilfen und meint damit z.B. Körperpflege oder Haushaltsführung. Für derartige Dienstleistungen ist der Betreuer jedoch nicht zuständig. Bestehen z.B. Probleme mit der Organisation geregelter Mahlzeiten, ist es Aufgabe des Betreuers entsprechende Hilfen zu organisieren, nicht sie selbst durchzuführen. Dabei sollte sich der Betreuer an den Wünschen des Betreuten orientieren und nach Möglichkeit jede Entscheidung mit ihm besprechen. Der Betreute ist weiterhin geschäftsfähig.

Betreuung bedeutet also ausschließlich die „rechtliche Betreuung“ eines Menschen.

Welcher Personenkreis ist davon betroffen?

Im §1896 BGB heißt es: *„Für einen Volljährigen kann auf Grund einer psychischen Krankheit, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung eine Betreuung angeordnet werden, wenn er vorübergehend oder auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen“.*

Das betrifft alte Menschen, die z.B. aufgrund seniler Demenz Unterstützung benötigen, aber auch junge Menschen, die z.B. nach einem Unfall vorübergehend nicht mehr in der Lage sind sich um ihre Angelegenheiten zu kümmern.

Wer kann Betreuer / Betreuerin werden?

Jeder Volljährige kann das Amt eines Betreuers übernehmen. Bei der Auswahl des Betreuers ist in erster Linie dem Wunsch des Betroffenen zu entsprechen. Ca. 70% aller Betreuungen werden von Familienangehörigen übernommen. Steht kein naher Verwandter zur Verfügung kann die Betreuung auch einem ehrenamtlichen Betreuer übertragen werden oder es wird ein Berufsbetreuer bestellt.

Wie kann man eine Betreuung anregen?

Stellt jemand die Hilfsbedürftigkeit einer anderen Person fest, so kann er beim zuständigen Vormundschaftsgericht (beim Amtsgericht) oder der Betreuungsstelle eine Betreuung anregen. Meistens geschieht dies durch Angehörige, Nachbarn, Ärzte, soziale Einrichtungen oder auch durch den Betroffenen selbst.

Wie verläuft das gerichtliche Verfahren?

1. Eine Betreuung wird beim Vormundschaftsgericht (VG) angeregt.
2. Die Betreuungsbehörde erhält vom VG den Auftrag die tatsächliche Betreuungsbedürftigkeit festzustellen. Ein Mitarbeiter der Behörde macht sich beim Hausbesuch ein Bild von der momentanen Lebenssituation des Betroffenen und berät mit den Angehörigen, ob noch andere Hilfsmöglichkeiten bestehen, insbesondere durch soziale Dienste. Solche Hilfen sind vorrangig. Es wird auch nach bestehenden Vollmachten gefragt und ob jemand aus der Familie oder Verwandtschaft bereit und in der Lage ist die Betreuung zu übernehmen. Im einem Sozialgutachten teilt die Betreuungsbehörde dem VG dann mit, ob sie eine Betreuung für notwendig hält und wenn ja, für welche Aufgabenbereiche und sie schlägt auch bereits einen Betreuer vor.
3. Das Gesundheitsamt fertigt ein medizinisches Gutachten an (die Untersuchung erfolgt in der Regel bei dem Betroffenen zuhause). Das Gutachten wird dem Richter des VG vorgelegt.
4. Dann wird der Betroffene vom Vormundschaftsrichter persönlich angehört (im Gericht oder zuhause). Anhand der zwei Gutachten und seines persönlichen Eindrucks entscheidet der Richter ob die Betreuung notwendig ist oder nicht.
5. Erst dann wird ein Betreuer bestellt. Der Betreuer erhält einen Betreuerausweis, der ihn als rechtlichen Betreuer legitimiert.

Für welche Aufgabenbereiche wird ein Betreuer eingesetzt?

Die Betreuungsbehörde überprüft welche Bereiche der Betroffene noch selbständig erledigen kann und in welchen er Unterstützung braucht.

Folgende Bereiche sind möglich:

- Gesundheitsfürsorge
- Vermögenssorge
- Vertretung gegenüber Behörden, Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern
- Wohnungsangelegenheiten
- Aufenthaltsbestimmung
- Entscheidung über die Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen
- Postangelegenheiten.

Was kostet eine Betreuung?

Für die Einrichtung einer Betreuung entstehen Gerichtskosten, die beim VG erfragt werden können. Ein ehrenamtlicher Betreuer erhält einmal jährlich eine Aufwandspauschale in Höhe von 312,00 €. Ein Berufsbetreuer verrechnet seine Leistungen mit einem Stundensatz in Höhe von 18,00 bis 31,00 €. Bei nicht vermögenden Personen übernimmt die Staatskasse die anfallenden Kosten.

Wie kann man eine Betreuung vermeiden?

Eine Betreuung können Sie vermeiden, wenn Sie rechtzeitig in einer sogenannten Vorsorgevollmacht eine Vertrauensperson benennen, die Sie als rechtlichen Vertreter einsetzen. Eine Vorsorgevollmacht kann nur erteilt werden solange man noch geschäftsfähig ist. Wichtig ist, dass ein gutes Verhältnis zu dem Vollmachtnehmer besteht und dass Sie ganz genau aufschreiben in welchen Bereichen er sie vertreten soll. Eine gültige Vorsorgevollmacht hat rechtlich Vorrang vor einer Betreuerbestellung!

Wo gibt es noch mehr Informationen?

Die gesetzlichen Grundlagen für das Betreuungsgesetz finden Sie im Bürgerlichen Gesetzbuch: Rechtliche Betreuung §§ 1896 - 1908.

Folgende Broschüren erhalten Sie kostenlos in der Betreuungsstelle:

- Das Betreuungsrecht
- Informationen zur Vorsorgevollmacht
- Informationen zur Patientenverfügung
- Handbuch für Betreuer. Arbeitshilfe für ehrenamtliche Betreuer

Buchempfehlung: „Betreuung“, ARD-Ratgeber Recht, bei der Verbraucherzentrale für 8,50 € erhältlich

Hinweis auf interessante Homepageseiten

www.ruhr-uni-bochum.de

www.gesetzliche-betreuung.de

Aufgaben der Betreuungsbehörde

- Sachverhaltsaufklärung in Betreuungsangelegenheiten für das Vormundschaftsgericht
- Beratung und Information von Betroffenen und deren Angehörige
- Beratung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuern
- Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern
- Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Betreuung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung
- Vollzugshilfe bei Unterbringungsmaßnahmen
- Übernahme von Verfahrenspflegschaften